



Aktenzeichen: Pet 4-20-11-89423-002248

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 11. Mai 2023 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, Einnahmen aus einer Witwen- oder Witwerrente im Rahmen der Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch nicht zu berücksichtigen.

Zur Begründung der Petition wird im Wesentlichen ausgeführt, dass es sich bei einer Witwen- oder Witwerrente um Einnahmen handele, die die verstorbene Partnerin bzw. der verstorbene Partner durch Erwerbstätigkeit erarbeitet und zudem versteuert habe. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 214 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 39 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Darüber hinaus hat der Petitionsausschuss nach § 109 Absatz 1 Satz 2 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages eine Stellungnahme des Ausschuss für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages eingeholt, dem der Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – Einführung eines Bürgergeldgesetzes (Bürgergeld-Gesetz) (Drucksache 20/3873) vorlag. Der Ausschuss für Arbeit und Soziales hat die Petition in seine Beratungen einbezogen. Nach der Beschlussempfehlung und dem Bericht des Ausschusses (Bundestags-Drucksache 20/4360) ist der Gesetzentwurf mehrheitlich angenommen worden.



Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens des zuständigen Fachausschusses sowie der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss weist zunächst darauf hin, dass es sich bei der Grundsicherung für Arbeitsuchende um ein steuerfinanziertes Fürsorgesystem handelt, welches der Sicherung des soziokulturellen Existenzminimums dient. Anspruchsberechtigt sind hilfebedürftige Personen. Hilfebedürftig ist, wer seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht vollständig aus eigenem zu berücksichtigendem Einkommen und Vermögen oder durch Leistungen Dritter sichern kann. Dabei unterliegt die Grundsicherung für Arbeitsuchende dem Nachranggrundsatz. So sind sämtliche Einnahmen, die von der leistungsberechtigten Person erzielt werden, vorrangig zum Bestreiten des Lebensunterhaltes einzusetzen. Die Grundsicherung für Arbeitsuchende wird dann lediglich in Höhe des nach Abzug der bereinigten Einkünfte verbleibenden Hilfebedarfs gewährt.

Der Ausschuss stellt dabei klar, dass auch die Witwen- oder Witwerrente zu den zu berücksichtigenden Einnahmen gehört. Diese unterliegt keiner besonderen Privilegierung, da sie – anders als die in § 11a Absatz 3 Satz 1 Nummern 2 und 3 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) genannten Renten (Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) und nach Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des BVG vorsehen, oder Renten, die nach dem Bundesentschädigungsgesetz gezahlt werden) – keinem anderen Zweck, als die Leistungen nach dem SGB II, dient. Sie ist daher vorrangig zur Sicherung des Lebensunterhalts einzusetzen.

Hinsichtlich der Anpassung der Leistungen an die tatsächlichen Lebenshaltungskosten wird darauf hingewiesen, dass der Regelbedarf im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende einen monatlichen Pauschalbetrag darstellt, dessen Höhe auf Grundlage der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) in einer Sonderauswertung für das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ermittelt wird. Dabei werden die durchschnittlich ermittelten Werte regelmäßig überprüft und bei Bedarf entsprechend der äußeren Umstände angepasst, so wie auch die Höhe der Leistungen nach dem SGB II kontinuierlich überprüft und angepasst werden.



Petitionsausschuss

Der Ausschuss hält die geltende Rechtslage für sachgerecht und vermag sich nicht für eine Gesetzesänderung im Sinne der Petition auszusprechen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.